



# HVBG

HVBG-Info 09/1992 vom 03.04.1992, S. 0742 - 0747, DOK 200-DDR

**Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für  
Arbeitsunfälle / Berufskrankheiten, die sich im Beitrittsgebiet  
(ehem. DDR) bis zum 31.12.1990 ereignet haben  
- Verteilungsschlüssel**

Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für  
Arbeitsunfälle / Berufskrankheiten, die sich im Beitrittsgebiet  
(ehem. DDR) bis zum 31.12.1990 ereignet haben.

Nach dem Einigungsvertrag (vgl. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet  
I - Gesetzliche Unfallversicherung - Abschnitt III Nr. 2 in BGBI.  
II Nr. 35/1990, S. 1064) und gemäß § 1159 RVO sind Arbeitsunfälle  
(Berufskrankheiten), die sich bis zum 31. Dezember 1990 im  
Beitrittsgebiet (ehem. DDR) ereignet haben, nach einem  
rechtlich festgelegten Verteilungsschlüssel zu verteilen.

Kriterien für die Zuordnung der Arbeitsunfälle  
(Berufskrankheiten) zu den einzelnen Trägern der gesetzlichen  
Unfallversicherung sind Geburtsdatum und Familienname.

Aufgrund des Einigungsvertrags verteilt der Hauptverband der  
gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V. (HVBG), Alte Heerstr.  
111, W-5205 Sankt Augustin 2, Telefon 02241/231-01, die auf die  
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung entfallenden, vor 1991  
eingetretenen Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im  
Beitrittsgebiet nach dem genannten Verteilungsschlüssel. Diesem  
gesetzlichen Auftrag ist der HVBG bereits mit seinem Schreiben  
vom 21. und 24.01.1991 an die Hauptverwaltungen der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften (vgl. HV-INFO 1991, S. 0199-0205)  
nachgekommen.

Nachstehend wird der Verteilungsschlüssel mit einem aktuellen  
Anschriftenverzeichnis der Unfallversicherungsträger nochmals  
veröffentlicht.

Hinweis: Ist ein Vorname in der nachfolgenden Verteilerliste  
angegeben, erfolgt der Wechsel des zuständigen  
Unfallversicherungsträgers innerhalb Geburtstag und  
gleichem Familiennamen.

Beispiel: Schröder Hubert, geb. 23.02.

Zuständig ist die Norddeutsche  
Metall-Berufsgenossenschaft, da der Vorname Hubert in  
der Sortierfolge vor Ida liegt. Analog ist zu  
verfahren, wenn nur der Familienname ausgewiesen ist.

Für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die sich ab 01.01.1991 im  
Beitrittsgebiet ereignen, ist - losgelöst von dem genannten  
Verteilungsschlüssel - der jeweils fachlich in Betracht kommende  
Unfallversicherungsträger zuständig. Insoweit bestehen keine  
Besonderheiten.